

Unterrichtspraktikum – Induktionsphase – Übergangsregelungen! (6. Newsletter 2017/18)

Auf Grund der derzeit großen Nachfrage nach Unterrichtspraktikumsstellen wollen wir nachstehend eine Zusammenfassung möglicher Fallkonstellationen übermitteln:

1. Lehramtsstudium (LA) alt:

a) LA alt mit Absolvierung UP spätestens im Schuljahr 2018/2019:

Die Zugangsvoraussetzungen für das neue Dienstrecht sind erfüllt. Die Bestimmungen der Induktionsphase sind nicht anzuwenden.

b) LA alt ohne Absolvierung des UP; Dienstantritt ab 1.9.2019:

Die Zugangsvoraussetzungen für das neue Dienstrecht sind erfüllt. Diese Personengruppe muss ab 1.9.2019 anstatt des Unterrichtspraktikums die Induktionsphase absolvieren.

c) LA alt ohne Absolvierung des UP; Dienstantritt vor 1.9.2019:

Es sind die Bestimmungen des Dienstrechts Alt gültig. Durch eine Verwendung von mindestens zwei Jahren in Vollbeschäftigung werden die Anstellungserfordernisse erfüllt. Die Bestimmungen der Induktionsphase sind nicht anzuwenden. [...]

(Ein Beispiel sowie die Zusammenfassung für die Regelung betreffend Lehramtsstudium NEU können unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 abgerufen werden)

Abschließende Arbeiten (4. Newsletter 2017/18)

Die Themen der Abschließenden Arbeiten (Diplomarbeit BHS, Abschlussarbeit BMS) befinden sich entweder noch im Genehmigungsverfahren oder sind bereits vom LSI genehmigt (spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn).

Die Abgeltung der Betreuung der Abschließenden Arbeiten ist im § 63b Gehaltsgesetz (GG) geregelt.

1. Was passiert, wenn es zu einem Betreuerwechsel kommt?

2. Was passiert, wenn eine Schülerin/ ein Schüler die Bearbeitung der abschließenden Arbeit abbricht?

3. Was passiert, wenn mehrere Lehrer/innen eine Abschließende Arbeit betreuen?

(Unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 finden Sie die Antworten kurz zusammengefasst auf diese Fragen)

Informationen zur Auszahlung für die „kontinuierliche Betreuung einer abschließenden Arbeit“ und Vorbereitungsstunden gem. §63b. Gehaltsgesetz (1. Newsletter 2016/17)

Die Auszahlung für die kontinuierliche Betreuung einer abschließenden Arbeit (Diplomarbeit: € 238,80 pro Kandidat; Abschlussarbeit: € 188,00 pro Kandidat) bzw. der Vorbereitungsstunden für mündliche Prüfungen hat zu Rückfragen geführt.

Der jeweilige Betrag wird auf dem Gehaltszettel mit der Kennung „4814 Vorb. mündl. Prüfung“ aufgelistet.

a) Auszahlung für die kontinuierliche Betreuung einer abschließenden Arbeit:

4814 | Vorb. mündl. Prüfung | 04/2016

Hinweis: Bei mehreren betreuenden Lehrpersonen oder Betreuungswechsel ist der Betrag entsprechend aliquotiert.

b) Auszahlung für Vorbereitungsstunden: (€ 61,60 je gehaltener Unterrichtseinheit)

4814 | Vorb. mündl. Prüfung | 06/2016

Hinweis: Die Monatskennung kann auch differieren, wenn erst später als Juni abgerechnet werden konnte.

(Ein Beispiel finden Sie unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344)

Vergütung von Mehrdienstleistungen (5. Newsletter 2017/18)

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema „Vergütung von Mehrdienstleistungen“ sind für Kolleg/innen im alten Dienstrecht im § 61 Gehaltsgesetz und für Kolleg/innen im neuen Dienstrecht im § 47 Vertragsbedienstetengesetz geregelt.

1. Wann werden im alten Dienstrecht „Einzelsupplierungen“ abgegolten?

Einer Lehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden („Supplierpool“) hinausgeht eine Vergütung.

Anmerkung: Der Supplierpool wird bei teilzeitbeschäftigten Kolleg/innen alliquotiert. Es wird immer auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen der Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung bzw. einer Abschlussprüfung gelten als Vertretungsstunden.

(Informationen zu Blocksupplierungen, Änderung der Lehrfächerverteilung und Auszahlungszeitraum für dauernde Mehrdienstleistungen finden Sie unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344)

Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (Dienstrecht Alt) (9. Newsletter 2016/17)

Im § 63a Gehaltsgesetz ist die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen wie folgt geregelt:

Dem Lehrer/der Lehrerin gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung.

Sie beträgt für jeden Tag		
In den Verwendungsgruppe LPH und L1	12,1	Promille
In den Verwendungsgruppen L2	9,8	Promille
In den Verwendungsgruppen L3	6,3	Promille
des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L1.		

z.B. Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L1 im Jahr 2017: € 3.577,20

(Informationen zur Abgeltung von mehrtägigen Schulveranstaltungen finden Sie unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344)

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at



Aktuell

Dezember 2018



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Inanspruchnahme der „Korridorpension“

Die Beamtin bzw. der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsantrittsalter“). Es gibt allerdings die Möglichkeit, unter Berücksichtigung von „Abschlägen“ zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienststand auszuscheiden. Im § 15c Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridorpension für Beamtinnen und Beamte geregelt.

Zentrale Punkte:

- ✓ 62. Lebensjahr wurde vollendet
- ✓ 40 ruhegenussfähige Jahre

In sehr vielen Fällen werden die notwendigen 40 ruhegenussfähigen Jahre vor allem von Kolleginnen nicht erreicht, da sie auf Grund der Kindererziehung Karenzierungen in Anspruch genommen haben. Bis dato hat nur eine Karenzierung nach dem Mutterschutzgesetz zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit gezählt, etwaige „Anschlusskarenzurlauben“ wurden nicht berücksichtigt. Angleichend an die gesetzlichen Bestimmungen der Vertragsbediensteten hat nun der Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 folgende Änderung des § 15c (durch den Absatz 3) BDG beschlossen:

„Die nach Abs. 1 erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit verringert sich um die Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 Pensionsgesetz 1965, die nicht ruhegenussfähig sind, jedoch um höchstens sechs Monate pro Kind. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert“.

Gemäß § 25a Abs. 3 Pensionsgesetz (Kinderhinzurechnungsbetrag – „Kindererziehungszeit“) werden höchstens 48 Monate, gezählt ab der Geburt des Kindes, für Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt. Im Falle einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für Wahl- bzw. Pflegekinder.

Beispiel: Beamtin mit drei Kindern:

Erstes Kind:

- ✓ geboren im März 1991
- ✓ 24 Monate im Beschäftigungsverbot und in einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (März 1991 – Februar 1993)
- ✓ danach 1 Jahr „Anschlusskarenzurlaub“ (März 1993 – Februar 1994)
- ✓ anschließend Dienstantritt

Fortsetzung Korridorpension

Zwillinge:

- ✓ geboren im November 1994
- ✓ 24 Monate im Beschäftigungsverbot und in einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (November 1994 – Oktober 1996)
- ✓ danach 10 Monate „Anschlusskarenzurlaub“ (November 1996 – August 1997)
- ✓ anschließend Dienstantritt

Wie wird nun die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nach der verbesserten gesetzlichen Regelung ermittelt?

„Kindererziehungsarbeit“ für das erste Kind:

März 1991 – Februar 1995: 48 Monate

Berücksichtigung für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit:

- ✓ Zeiten des Beschäftigungsverbotes und der Karenz gemäß Mutterschutzgesetz: März 1991 – Februar 1993 (24 Monate)
- ✓ Dienstleistung: März 1994 – Oktober 1994 (8 Monate)
- ✓ November 1994 – Februar 1995 (4 Monate)

Insgesamt wurden 36 Monate für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit berücksichtigt.

Keine Berücksichtigung für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit:

„Anschlusskarenzurlaub“: März 1993 – Februar 1994: (12 Monate)

Für das erste Kind verringert sich die für den Antritt der Korridorpension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um das Höchstmaß von 6 Monaten.

„Kindererziehungsarbeit“ für die Zwillinge:

November 1994 – Oktober 1999: 60 Monate

Berücksichtigung für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit:

- ✓ Zeiten des Beschäftigungsverbotes und der Karenz gemäß Mutterschutzgesetz: November 1994 – Oktober 1996 (24 Monate)
- ✓ Dienstleistung: September 1997 – Oktober 1999: (26 Monate)

Insgesamt wurden 50 Monate für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit berücksichtigt.

Keine Berücksichtigung für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit:

- ✓ „Anschlusskarenzurlaub“: November 1996 – August 1997: (10 Monate)

Für die Zwillinge verringert sich die für den Antritt der Korridorpension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um weitere 10 Monate.

Fazit:

Für die Inanspruchnahme der Korridorpension ab Vollendung des 62. Lebensjahres reicht der Kollegin daher eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 38 Jahren und 8 Monaten.

Erfreulicherweise wird für beamtete Frauen mit Kindern dadurch die Chance erhöht, nach den Bestimmungen der Korridorpension in den Ruhestand treten zu können. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre **fcg**-Standesvertretung in gewohnt kompetenter Art und Weise mit Rat und Tat zur Seite.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bmhs-aktuell.at.

Kompetent – Verlässlich – Hilfsbereit – Fraktion Christliche Gewerkschaft!

Unsere FCG-Newsletter

Die Vertreterinnen und Vertreter der FCG-BMHS arbeiten ständig an Verbesserungen vor allem im Dienst- und Besoldungsrecht im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Wie weit gestreut dabei die Themen und die Betätigungsfelder sind, wird aus den zahlreichen Newslettern, die regelmäßig an die Dienststellen übermittelt werden, ersichtlich.

Um Ihnen einen Überblick über diese Themen und Projekte zu geben, werden im Folgenden auszugsweise Newsletter der aktuellen Funktionsperiode angeführt. Weitere bzw. genauere Informationen können jederzeit auf der Homepage der FCG-BMHS www.bmhs-aktuell.at eingeholt werden.

Anzahl der Vorbereitungsstunden (10. Newsletter 2017/18)

Die Abgeltung der Vorbereitungsstunden für mündliche Prüfungen ist im Paragraph 63b Gehaltsgesetz geregelt.

Auszug § 63b (3) GG:

Der Lehrperson, die gemäß den geltenden Prüfungsordnungen mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung, der Diplomprüfung, der teilzentralen Reifeprüfung oder der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung in Höhe von 2,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4. [...]

(Fortführende Informationen zu den Vorbereitungsstunden sind unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 abrufbar)

Schulautonome Entscheidung, ob die Neue Oberstufe umgesetzt wird, erreicht! (9. Newsletter 2017/18)

Der Ministerrat hat im Jänner 2018 unter anderem beschlossen, dass jene Schulstandorte, die sich bereits für ein späteres Inkrafttreten als den 1.9.2017 ausgesprochen haben, die Möglichkeit erhalten das Inkrafttreten der Neuen Oberstufe um bis zu zwei Jahre hinaus zu verlegen (*siehe 7. FCG-Newsletter vom 16.1.2018*).

Am 15. Februar 2018 hat der Begutachtungsprozess für die dafür notwendigen gesetzlichen Änderungen begonnen.

Die FCG-BMHS hat bereits vor Monaten gefordert, dass auch jene Schulstandorte, die bereits die Neue Oberstufe umsetzen, die Möglichkeit bekommen schulautonom zu entscheiden, ob sie aus diesem Modell aussteigen wollen oder nicht (*siehe FCG-Aktuell vom September 2017*).

Es ist daher sehr erfreulich, dass sich nun im Begutachtungsentwurf eine Textierung findet, die diese schulautonome Möglichkeit eröffnet: ...]

(Fortführende Informationen sind unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 abrufbar)

Versetzung in den Ruhestand – ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (8. Newsletter 2016/17)

Kolleginnen und Kollegen, die sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen um die Möglichkeit der sogenannten Korridorpension in Anspruch nehmen zu können.

1. Vollendung des 62. Lebensjahres!

2. 40 ruhegenussfähige Jahre!

Wie berechnen sich die 40 ruhegenussfähigen Jahre?

Anlässlich der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wurde ein Bescheid über die Anrechnung von ruhegenussfähigen Jahren ausgestellt. Bei der Übernahme in ein derartiges Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 1988 wurde dieser Personengruppe die Möglichkeit unterbereitet, Schul- bzw. Studienzeiten nachzukaufen. Wurde diese Variante genutzt, sind diese Zeiten bereits Teil der ruhegenussfähigen Jahre.

Wurde damals der Nachkauf ausgeschlossen, kann man nun diese Zeiten nachträglich kaufen, wenn man die geforderten 40 ruhegenussfähigen Jahre nicht erreicht, aber die Möglichkeit der Korridorpension nutzen möchte.

(Kosten für das Kalenderjahr 2019, ein Beispiel sowie fortführende Informationen zu diesem Thema sind unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 abrufbar)

Neue gesetzliche Regelungen für vorgezogene Teilprüfungen im Rahmen der abschließenden Prüfung ab 1.1.2017 (7. Newsletter 2016/17)

Im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (BGBl I 56/2016 Artikel 5) wurde geregelt, dass die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses per Verordnung festlegen kann, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung ALLE Schüler/innen einer Schulform einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin abzulegen haben. Voraussetzung dafür ist, dass

1. der/die das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand/gegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist/sind und

2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand / in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden.

(Informationen zu Terminen und zur Vorgangsweise sind unter http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 abrufbar)

Abfertigungsfälle bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung (6. Newsletter 2016/17)

All jene Vertragslehrer/innen, die im letzten Schuljahr vor ihrer Pensionierung eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung planen, erhalten auch nur das aliquote Ausmaß der Abfertigung.

Gemäß § 84 Absatz 4 VBG bemisst sich die Abfertigung nach dem für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelt. Das Monatsentgelt beträgt das „Grundgehalt“ ohne Zulagen. Überstunden, Sonderzahlungen oder Mehrleistungszulagen bleiben außer Betracht. Da das Aktualitätsprinzip zur Anwendung kommt, wird daher auch bei einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung der herabgesetzte (Letzt)Bezug für die Ermittlung der Abfertigungshöhe herangezogen.

(Erläuterungen zum vollen Abfertigungsanspruch sind unter: http://www.bmhs-aktuell.at/?page_id=344 zu finden)